

Sorge- und Umgangsrecht bei Partnerschaftsgewalt

Wie wird häusliche Gewalt in familiengerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt?

Art 31 IK

- 1: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallende gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden.
- 2: Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen und sonstigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.

Herausforderungen beim Umgangsrecht

- § 1626 Abs.3 BGB: Ein möglichst ununterbrochener Umgang soll die Bindung des Kindes an beide Elternteile erhalten und stärken.
- Eltern haben die Pflicht und das Recht zum Umgang, dies ist Teil des verfassungsrechtlich geschützten Elternrechts; Art. 6 II GG.
- § 1684 Abs. 2 BGB: Umgangskontakte sind aktiv zu fördern und zu unterstützen.

Wohlverhaltenspflicht

- Es besteht ein Zielkonflikt zwischen der Pflicht, (sofort nach der Trennung) Umgangskontakte aktiv zu unterstützen und den Schutzanordnungen, die Frauen einen geschützten Raum ermöglichen sollen.
- Daneben sehen sich Frauen mit gegensätzlichen Anforderungen der Jugendhilfe konfrontiert: auf der einen Seite umgehende regelmäßige Umgangskontakte ermöglichen. Auf der anderen Seite wird verlangt, die Kinder vor weiteren Gewalterfahrungen zu schützen.

Parental Alienation Syndrom (PAS)

Theorie, dass ein Elternteil ein Kind gegen den anderen beeinflusst

„Phänomen der Entfremdung“

Synchronisation des
Rechts auf Schutz
vor Gewalt in sorge-
und
umgangsrechtlichen
Verfahren.

- „ Wenn häusliche Gewalt festgestellt wird, ist dies in einem Umgangsverfahren zwingend zu berücksichtigen“.
- Die subjektiven Einschätzungen der Frauen über die Gefährdungslagen bei Umgangskontakten sind ernst zu nehmen und durch eine Gefährdungseinschätzung zu klären.
- Eine gesetzliche Verankerung des Gewaltschutzes im Sorge- und Umgangsrecht ist dringend notwendig.
- Empfehlungen für eine Reform des Familienrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt liegen vor.

Bericht GREVIO- unabhängiges Kontrollgremium der IK:

- In Deutschland wird Art 31 IK bei Sorge- und Umgangsentscheidungen nicht ausreichend berücksichtigt.
- Es fehlt an einem Wissen und Verständnis über die Auswirkungen miterlebter Gewalt.
- Risikobewertungen sind kein fester Bestandteil der Entscheidungen.
- Deshalb wird Deutschland u.a. aufgefordert, u.a. durch gesetzgeberische Maßnahmen, sicherzustellen, dass alle Akteure, auch die Justiz, die Gewalt-Vorgeschichte bei Entscheidungen zu berücksichtigen. (GREVIO 2022; S. 75 ff)

